

**Antrag zur Änderung des § 9 Abs. 7 der**  
**Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe im Ringen**  
**(SMK)**  
**des Deutscher Ringer-Bund e. V.**

[...]

**§ 9 Besetzung der Mannschaften**

Die Besetzung einer Mannschaft hat in den vorgeschriebenen Gewichtsklassen zu erfolgen. Hierbei gilt:

- (1) Eine Männermannschaft muss mit mindestens neun (9) Ringern antreten, wovon mindestens acht (8) das vorgeschriebene Körpergewicht haben müssen. Tritt eine Mannschaft mit weniger als neun (9) Aktiven an, oder haben weniger als acht (8) Aktive das vorgeschriebene Gewicht, so ist der gesamte Mannschaftskampf mit 0 : X verloren. In den LO können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) In einer Männermannschaft können Jugendliche ab dem vollendeten vierzehnten (14) Lebensjahr eingesetzt werden.
- (3) In einer Männermannschaft darf ein Jugendlicher nur in der Klasse starten, die seinem Körpergewicht entspricht. Das Mindestkörpergewicht darf maximal fünf (5) kg unter der leichtesten Gewichtsklasse liegen. Er darf gegen einen schwereren nichtjünglichen Gegner keinen Freundschaftskampf bestreiten.
- (4) Jeder Ringer kann bei Mannschaftskämpfen der Männer eine Gewichtsklasse aufrücken. Dies gilt nicht für Jugendliche.
- (5) Ein zu leichter Jugendlicher (auch nur eine Gewichtsklasse) sowie ein zu leichter Männerringler (zwei Gewichtsklassen) oder ein zu schwerer Ringer, der die nächst höhere Gewichtsklasse überschreitet, zählen nicht zur Mannschaft.
- (6) Das maximale Körpergewicht der höchsten Gewichtsklasse darf nicht überschritten werden. Ein Ringer, der dieses Gewichtslimit überschreitet, zählt nicht zur Mannschaft.
- ~~(7) Es können nur Ringer eingesetzt werden, die dem Regelungsbereich des DRB und bzw. oder der LO unterliegen. Ein Doppelstartrecht im DRB und bzw. oder der LO sowie einem nicht genehmigten Sportbetrieb ist ausgeschlossen. Im Falle solchen Doppelstarts gilt der Kampf des Ringers in der untersten Klasse als verloren. Bei einem Doppelstart in einem nicht genehmigten Sportbetrieb und dem DRB oder einer LO gilt der Kampf des Ringers im DRB oder in der LO als verloren. Der Ringer zählt in diesen Fällen nicht zur Mannschaft, alle vorangegangenen Kämpfe des Ringers aus der laufenden Saison werden gestrichen.~~
- (7) In Mannschaftskämpfen dürfen nur Ringer eingesetzt werden, die dem Regelungsbereich des DRB und/oder der jeweils zuständigen LO unterliegen. Es ist Ringern nicht gestattet, innerhalb einer regulären Mannschaftsrunde (vgl. § 1 f. SMK)
  - a) zugleich für zwei verschiedene Vereine innerhalb des Verbandsgebiets des DRB zu starten, oder
  - b) an Mannschaftskämpfen für einen Verein im Verbandsgebiet des DRB und zugleich im Rahmen einer Drittveranstaltung im Sinne des Art. 3.1 der Richtlinien für die Anerkennung von Drittveranstaltungen (Anerkennungs-Richtlinien) des DRB teilzunehmen, es sei denn, dass diese Drittveranstaltung zum Zeitpunkt der Teilnahme nach Art. 13 der Anerkennungs-Richtlinien vom DRB und dem Ringerweltverband (United World Wrestling - UWW) anerkannt und die Anerkennung bekannt gemacht ist.

(sog. „unzulässiger Doppelstart“).

Im Falle eines unzulässigen Doppelstarts zählt der Ringer nicht zur Mannschaft und gilt der Kampf des Ringers infolgedessen im Falle des § 9 (7) lit. a) als in der untersten Klasse und im Falle des § 9 (7) lit. b) als für die Wertung im DRB bzw. in der LO verloren. Sofern ein Verein bzw. Ringer wiederholt gegen das Verbot eines unzulässigen Doppelstarts verstößt, können im Einzelfall auch einzelne oder gar sämtliche vorausgegangene/n Kämpfe des Ringers aus der laufenden regulären Mannschaftsrunde als verloren gewertet werden.

Die Regelstrafe einer Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € gemäß § 5 (2) i.V.m. Ziff. 23 ANHANG 1 der Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB bleibt hiervon unberührt.

[...]